

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
34	20.02.2014	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV	68
35	17.02.2014	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Festsetzung des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) in der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014	69
36	17.02.2014	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Marktsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014	72
37	17.02.2014	Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014	77
38	12.02.2014	Bekanntmachung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt; Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014	84
39	18.02.2014	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung für einen Dienstaussweis	87

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

### **34. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

Die Windpark Emsdetten II Netz-GbR, Lengericher Landstraße 11b, 49078 Osnabrück, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Stadt Emsdetten. Der beantragte Standort liegt nordwestlich der vorhandenen Windfarm „Emsdetten-Veltrup“ in folgendem Bereich:

- Gemarkung Emsdetten, Flur 82, Flurstück 14

Die beantragte WEA mit einer Nabenhöhe von 139 m, einem Rotordurchmesser von 120 m und einer Gesamthöhe von 199,0 m über Flur weist eine Nennleistung von 2.500 kW auf. Die beantragte Anlage soll im Laufe des Dezember 2014 in Betrieb genommen werden. Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 3e UVPG eine UVP-pflichtige Erweiterung einer Windfarm dar. Von daher ist für die Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 04.03.2014 bis zum Ablauf des 03.04.2014 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer 512/513 und dem Kreis Steinfurt, Zimmer 515, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten ab dem 04.03.2014 bis zum Ablauf des 17.04.2014 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 06.05.2014 wird im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, 10:00 Uhr, ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, den 20.02.2014

Kreis Steinfurt  
Umwelt- und  
Planungsamt  
Az.: 566.0038/13/1.6.2  
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 08/2014/34

### **35. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Festsetzung des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) in der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014**

Aufgrund der § 69 der Gewerbeordnung Nordrhein-Westfalen (GewO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts vom 17. November 2009 (GewRV), in der zur Zeit geltenden Fassung, werden der Wochenmarkt und das Volksfest (Kirmes) der Gemeinde Saerbeck wie folgt festgesetzt:

#### **1. Wochenmarkt**

- 1.1. Gegenstände des Wochenmarktes sind die in § 67 Absatz 1 der GewO NRW und in § 3 der Marktsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 aufgeführten Warenarten.
- 1.2. Der Wochenmarkt findet wöchentlich freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Mittwochnachmittag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- 1.3. Als Marktplatz wird die Marktstraße im Bereich zwischen der Emsdettener Straße und dem Kreuzungsbereich Marienstraße/Am Kirchplatz festgesetzt.

#### **2. Volksfest (Kirmes)**

- 1.1. Das Volksfest (Kirmes) ist eine Veranstaltung im Sinne des § 60 b GewO NRW, auf dem Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Absatz 1 Nr. 2 GewO NRW dargeboten und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- 1.2. Es findet in jedem Jahr ein Volksfest (Kirmes) statt und zwar immer am ersten Montag im Oktober und dem davorliegenden Samstag und Sonntag zu folgenden Zeiten:
  - Samstag, von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr
  - Sonntag, von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr
  - Montag, von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- 2.3. Sofern ein Feiertag auf den Dienstag nach oder auf den Freitag vor dem Kirmeswochenende fällt, kann die Kirmes auf Antrag der Schausteller oder des Schaustellerverbandes durch Ratsbeschluss um diesen Feiertag auf 4 Tage verlängert werden.
  - Dienstag, von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  - Freitag, von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr

2.4. Das Volksfest (Kirmes) wird im Ortskern, auf dem Kirmesplatz, einem Teilstück der Lindenstraße, der Kolpingstraße, der Straße „Am Kirchplatz“ und der Marktstraße abgehalten (siehe Anlage 1).

### **3. Haftung für Schäden**

Der Wochenmarkt und das Volksfest (Kirmes) werden auf eigene Gefahr besucht und benutzt. Die Gemeinde Saerbeck haftet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für Schäden der Marktbesucher und -benutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### **4. Verlegung oder Änderung der Verkaufszeiten**

In dringenden Fällen können aus besonderem Anlass (Baustellen, Straßensperrungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen) Markttag und Volksfeste sowie Verkaufszeiten anders festgesetzt und die Markt- und Volksfestplätze vorübergehend verlegt werden. Die Änderung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Festsetzung des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) in der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Festsetzung der Märkte der Gemeinde Saerbeck vom 29.12.1993 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Festsetzung des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) in der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

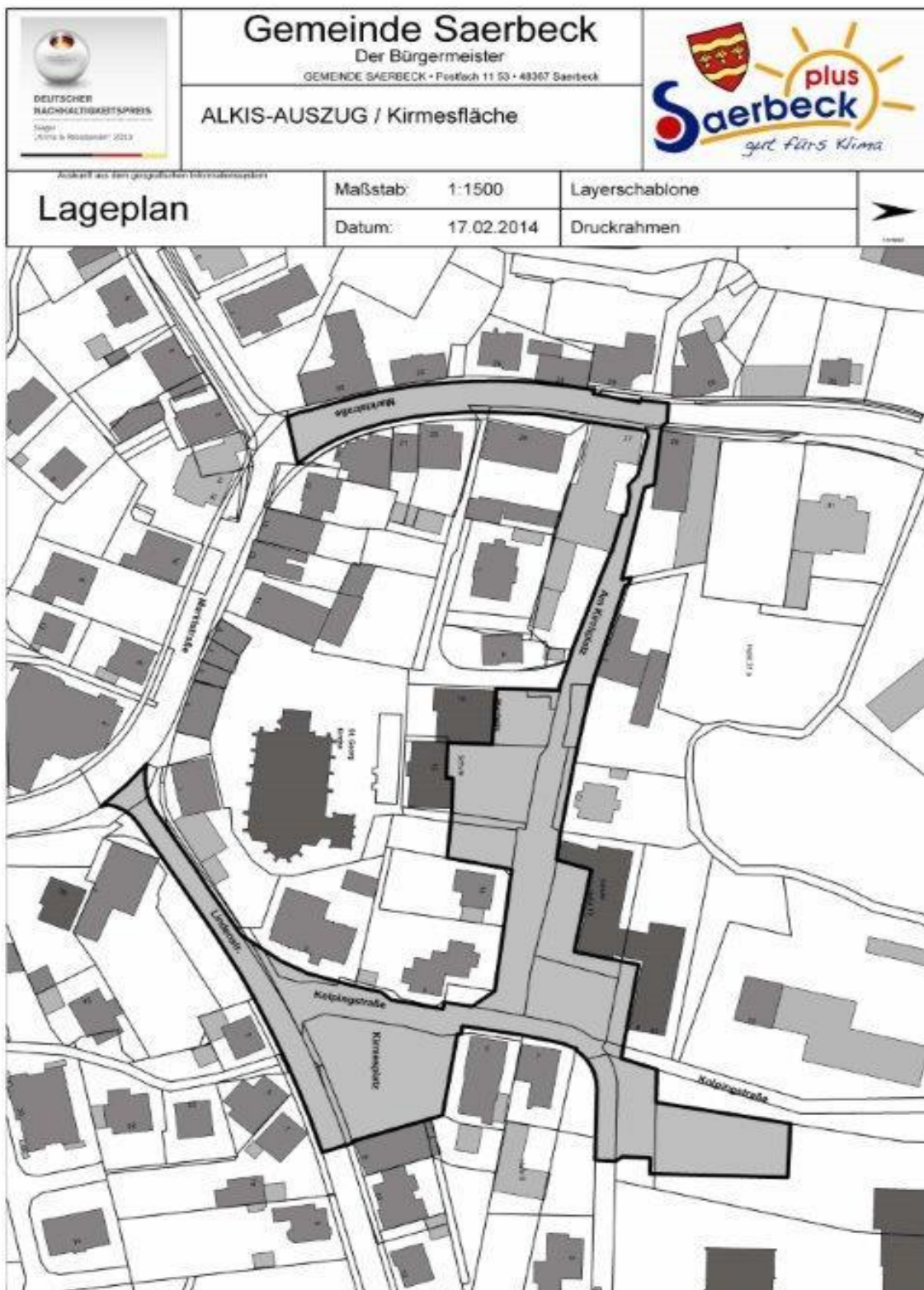
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 17. Februar 2014

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 08/2014/35



### **36. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Marktsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende Teilnahmebestimmungen als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Saerbeck betreibt und unterhält den Wochenmarkt und das jährliche Volksfest (Kirmes) als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Zeit, Dauer und Ort der Einrichtung**

Zeit, Dauer und Ort des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes) richten sich nach der gemäß § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), getroffenen Festsetzung des Wochenmarktes und des Volksfestes (Kirmes).

#### **§ 3**

##### **Gegenstand des Wochenmarktes**

Als Gegenstand des Wochenmarktes gelten die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und über den § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenkreis hinaus dürfen folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) angeboten werden:

1. Garn- und Kurzwaren
2. Textil- und Strickwaren mit Ausnahme solcher Waren, die in Kabinen o.ä. anprobiert werden müssen
3. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas-, Messing- und Zinnwaren
4. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschl. Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Geräte
5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien, Toilettenartikel
6. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge)
7. Wachs- und Paraffinwaren
8. Blumen- und Kranzgebilde
9. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren
10. Neuheiten des täglichen Bedarfs
11. Lederwaren
12. Unechter Schmuck (Modeschmuck)

#### **§ 4**

##### **Zuweisung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt**

1. Die Standplätze werden den Marktbesckickern durch Beauftragte der Gemeinde Saerbeck zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die

Marktbesucher dürfen die ihnen zugeteilten Plätze nicht vertauschen oder anderen überlassen.

2. Die Standplätze auf dem Wochenmarkt dürfen nicht eher als 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit belegt werden. Wird ein Standplatz nicht bis zum Beginn des Marktes eingenommen, kann die Marktaufsicht für diesen Tag anderweitig über den Platz verfügen. Die Standplätze müssen bis spätestens 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein.
3. Markthändler, die den Wochenmarkt ständig beschicken, erhalten möglichst denselben Platz zugewiesen. Diese Zuweisung kann jederzeit aus Gründen, die in der Person des Marktbeschickers liegen, oder mit der Gestaltung des Marktbetriebes zusammenhängen, widerrufen werden.
4. Die Verkaufsstände und –wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkauf auf dem Markt nicht behindern. Die tragenden Teile der Verkaufstische oder Schilder dürfen nicht in den freien Verkaufsraum hineinragen. Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen und –wagen müssen an diesen Stellen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
5. Durch die Befestigung der Marktstände und der Zeltplanen dürfen Beschädigungen des Marktplatzes (öffentliche Straße und Wege) nicht verursacht werden, insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.
6. Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf nicht gestattet. Ausnahmen kann die Marktaufsicht in begründeten Fällen zulassen.

## **§ 5**

### **Namensanbringung und Preisauszeichnung**

1. An jedem Stand ist ein gut lesbares Schild mit Vor- und Zuname sowie Anschrift des Inhabers anzubringen.
2. Die Preis- und Handelsklassenbezeichnungen sind vor Verkaufsbeginn anzubringen.

## **§ 6**

### **Reinhaltung der Standplätze**

1. Die Marktbesucher haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung während der Marktzeit sauber zu halten und anschließend besenrein zu säubern.
2. Das Ausgießen von Heringslake ist nicht erlaubt; Wasser darf nur in die Sickerschächte gegossen werden.

## **§ 7**

### **Verkehrsordnung**

1. Das laute Ausrufen, Ausschellen, das Versteigern und das zudringliche Auffordern zum Kaufen sind untersagt.
2. Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen feilgeboten werden. Das Umherziehen mit Waren zum Zwecke des Verkaufs ist nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Verkehrsregelung**

1. Während der Marktzeit ist das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Marktplatz nicht gestattet. Fahrräder dürfen, auch wenn sie an der Hand geführt werden,

nicht mitgenommen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

2. Das Mitnehmen von Hunden auf den Wochenmarkt, ausgenommen Blindenführhunde, ist nicht gestattet.

## **§ 9**

### **Verkauf von Fleisch**

1. Jedes auf dem Markt gebrachte einzelne Stück Fleisch muss mit deutlich lesbaren Fleischschau-Stempelabdrücken versehen sein. Bei der Zerlegung von Schlachttieren ist darauf zu achten.
2. Geschlachtetes Geflügel darf nur gerupft und ohne Darm feilgeboten werden.
3. Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren ist auf dem Markt nicht gestattet.

## **§ 10**

### **Handel mit Tieren**

Lebendes Kleinvieh und Geflügel darf in Körben, Käfigen, Geflügelnetzen mit festem Boden oder in anderen luftigen Behältern nur so befördert oder ausgestellt werden, dass die Tiere nebeneinander aufrecht stehen oder sitzen können und nicht zusammengepfercht sind. Es ist verboten, die Flügel oder Füße der Tiere zusammenzubinden oder sie an den Füßen aufzuhängen oder zu tragen.

## **§ 11**

### **Umgang mit Lebensmitteln**

1. Alle Lebensmittel, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden, sind mit der größten Reinlichkeit zu behandeln. Fleisch-, Fisch- und Backwaren sowie Molkereiprodukte und Fette müssen vor Staub- und Witterungseinflüssen geschützt werden. Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel zu benutzen. Alle Nahrungs- und Genussmittel, die ihrer Art und Beschaffenheit nach leicht Verunreinigungen aufnehmen können, müssen in sauberem unbenutztem Packmaterial ausgewogen und verpackt werden. Papier darf auf der Seite, die mit solchen Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Einseitige Aufdrucke mit der Firma und anderen der Werbung dienenden Bezeichnungen sind zulässig. Sie müssen jedoch so geschaffen sein, dass sie nicht abfärben.
2. Das Anfassen von unverpackten Lebensmitteln einschließlich Obst, Gemüse und Südfrüchte durch Käufer ist nicht statthaft und darf vom Verkäufer nicht geduldet werden. Der Verkäufer hat durch ein gut lesbares Schild mit der Aufschrift „Berühren der Ware nicht gestattet“ darauf hinzuweisen.
3. Es ist nicht gestattet, Nahrungs- und Genussmittel auf den Boden oder auf über den Erdboden gebreite Tücher oder Säcke niederzulegen. Die Verkäufer dürfen diese Waren nur in Körben oder Kästen zum Verkauf bringen, die auf den Tischen oder mindestens 30 cm hohen Bänken oder anderen Untersätzen stehen.

## **§ 12**

### **Auf- und Abbau des Geschäftes auf Volksfesten (Kirmes)**

1. Die Platzzuweisung erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde Saerbeck. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
2. Das Geschäft muss vor Beginn der Veranstaltung vollständig aufgebaut sein. Erfolgt der Aufbau nicht fristgerecht kann über den Standplatz anderweitig verfügt werden.



3. Ein Geschäft darf nicht während des Volksfestes abgebaut werden bzw. vorzeitig das Volksfest verlassen. Während der Veranstaltungszeiten hat der Betreiber sein Geschäft geöffnet zu halten.
4. Nur mit Zustimmung des Veranstalters darf ein Teilnehmer die Veranstaltung vorzeitig verlassen. Ebenso darf vor Beendigung der Veranstaltung auch nicht mit einem teilweisen Abbau begonnen werden.
5. Nach Beendigung der Kirmes ist der Platz bis um 18.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr dürfen Geschäfte nicht abgebaut werden.
6. Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnung auf Volksfesten (Kirmes)**

1. Die Teilnehmer haben sich bis zum 31.01. eines jeden Jahres schriftlich um die Zulassung zur Kirmes zu bewerben. In der Bewerbung sind anzugeben:
  - Vor- und Zuname des Bewerbers und die vollständige Anschrift;
  - Bezeichnung und Größe des Geschäftes (Frontlänge, Tiefe, Höhe). Sofern Vorbauten, Dachüberstände, Markisen und ähnliches angebracht werden sollen, sind die zusätzlichen Maße anzugeben;
  - Bei Schaustellungen Angaben über die Darbietung (Beschreibung, Programmgestaltung);
  - Bei Ausspielungen, die Spielart;
  - Bei Verkaufsgeschäften, die zum Verkauf vorgesehenen Waren;
  - Die Bezeichnung der erforderlichen Anschlüsse, Einzelheiten über Art und Größe und Stromanschlusswerte;
  - Die Gesamtzahl der mitgeführten Wagen und deren Größe.
2. Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in den vorhergehenden Jahren zugelassen waren. Es können nur die Geschäfte und Stände aufgebaut werden, für die eine Zusage erteilt worden ist. Als verbindlich werden nur schriftliche Zusagen durch die Gemeinde Saerbeck anerkannt.
3. Soweit eine Erlaubnispflicht besteht, hat der Teilnehmer diese rechtzeitig beim Ordnungsamt einzuholen.
4. Sogenannte fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Aufstellung unter Vorlage eines Prüfbuches durch das Kreisbauordnungsamt zugestimmt worden ist (Gebrauchsabnahme).
5. Platzzuweisungen und Aufsicht erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde Saerbeck. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
6. Kann ein zugelassener Bewerber nicht mit seinem Geschäft an der Kirmes teilnehmen, so hat er dieses zwei Monate vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde Saerbeck anzuzeigen. Ansonsten ist er verpflichtet, das volle Standgeld zu entrichten.

### **§ 14**

#### **Marktaufsicht**

1. Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Saerbeck.
2. Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Saerbeck sind unverzüglich zu befolgen.
3. Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht folgt oder die Ruhe und Ordnung durch Lärmen oder auf andere Weise stört, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

### **§ 15 Standgeld**

Für die Benutzung der Standplätze wird ein privatrechtliches Entgelt nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben.

### **§ 16 Ahndungsvorschriften**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld bis zur in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Nordrhein-Westfalen (OWiG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 70 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) festgesetzten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des vorgenannten Gesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG NRW ist der Bürgermeister.

### **§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543).
2. Für die Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508).

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 19.12.1993 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Marktsatzung der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 17. Februar 2014

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 08/2014/36

### **37. Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck; Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12. 2003 (GV NRW S. 254) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGW NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende Satzung für die Errichtung und Unterhaltung von Notunterkünften und sonstigen hierfür geeigneten Einrichtungen beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Saerbeck unterhält Notunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes. Diese sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. Die Benutzung ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Notunterkünfte sind die zur Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern, ausländischen Flüchtlingen und sonstigen obdachlosen Familien und Personen bestimmte Gebäude, Wohnungen und Räume. Die darüber hinaus in gemeindlichen oder sonstigen Häusern eingerichteten Notunterkünfte unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Über die Aufnahme in eine Notunterkunft entscheidet die Gemeinde Saerbeck durch Verwaltungsakt. Bei Gefahr im Verzug kann ein Obdach auch mündlich zugewiesen werden.

- (4) Die in § 1 Absatz 1 genannten Personen können in die Notunterkunft „Südhoek 4“ oder „Am Steinkreuz 50“ eingewiesen werden. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für künftig von der Gemeinde noch zu errichtende oder anzumietende bzw. bereits angemietete Notunterkünfte.

## **§ 2 Zuweisung der Notunterkunft**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tage, an dem der Benutzer die Notunterkunft tatsächlich bezieht.
- (2) Die Zuweisung in die Notunterkunft erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung). Erfolgt sie durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an der Notunterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechts.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Gemeinde nicht genutzt werden.
- (5) Die Benutzer können jederzeit innerhalb der Notunterkunft umgesetzt oder anderen gemeindlichen Notunterkünften zugewiesen werden.
- (6) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsame zu nutzende Räumlichkeit untergebracht werden. Eingewiesene müssen damit rechnen, dass weitere Benutzer in die zugewiesene Räumlichkeit eingewiesen werden.

## **§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsrechts**

- (1) Das Benutzungsrecht beginnt mit der Einweisung gem. § 2 Absatz 1 und 2 in die Notunterkunft gemäß § 1 dieser Satzung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch die Schlüsselrückgabe oder durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn
- der eingewiesene sich ein anderes Unterkommen verschafft hat;
  - die zugewiesene Notunterkunft länger als vier Wochen nicht bewohnt wird;
  - die Notunterkunft im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (Umbau, Sanierung etc.) geräumt werden muss;
  - bei angemieteter Notunterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Dritten beendet wird;
  - der Eingewiesene die Notunterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
  - der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht mehr auf andere Weise beseitigt werden können;
  - gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung verstoßen wird;
  - die in der Einweisungsverfügung gesetzte Frist nicht verlängert wird;

- in sonstigen Fällen mit dem Auszug, spätestens jedoch dann, wenn der Benutzer die ihm zugewiesene Notunterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Einweisungsverfügung bezieht.

#### **§ 4 Benutzung der Notunterkunft**

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Notunterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung für die Notunterkünfte, welche von den eingewiesenen Personen einzuhalten ist.
- (4) Des Weiteren sind insbesondere in der Notunterkunft und auf dem Grundstück verboten:
  1. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze
  2. Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen
  3. jegliches Gewerbe in der Notunterkunft auszuüben
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall widerruflich Ausnahmen von den Verboten im Absatz 4 zulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Beim Bezug der zugewiesenen Notunterkunft darf nur der für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitgenommen werden. Im Zweifel entscheidet die Gemeinde.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder für den Zustand der Notunterkunft ausgeht, sind zu entfernen.
- (3) Veränderungen der zugewiesenen Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Notunterkunft mitzuteilen.
- (4) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass er andere Mitbewohner, Nachbarn, den Betrieb der Einrichtung sowie die Ruhe und Ordnung nicht stört. Gegenseitige Rücksichtnahme und eine einvernehmliche Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen sind Pflicht der Benutzer. Dies gilt auch für Besucher.
- (5) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (6) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der eingewiesenen Räumlichkeit zu sorgen.

- (7) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 6 Hausrecht**

- (1) Bei vom Benutzer ohne Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Absatz 3 vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (3) Den zuständigen Vertretern der Gemeinde ist bei berechtigtem Interesse der Zutritt zu den Unterkünften zu gestatten. Ferner ist den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und mit der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

#### **§ 7 Instandhaltung der Notunterkünfte**

- (1) Die Gemeinde wird die in § 1 dieser Satzung genannten Notunterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

#### **§ 8 Räum- und Streupflicht**

- (1) Den Benutzern obliegen die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung und die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege gemäß dem vom Hausmeister jeweils festgelegten Reinigungs- bzw. Streuplan.

#### **§ 9 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Notunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Die Benutzer haben beim Auszug aus der Notunterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Andernfalls kann die Gemeinde die Notunterkunft auf Ihre Kosten räumen, die Gegenstände verwahren und gegebenenfalls verwerten. Die Benutzer haben die entstehenden Kosten zu tragen; die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.
- (3) Räumt der Benutzer seine Notunterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 63 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt auch für die Räumung der Notunterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

## **§ 10 Haftung, Haftungsausschluss und Schäden**

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzungen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen; besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in den Notunterkünften aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Vermögensschäden
  - die sich Benutzer der Notunterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen
  - die den Benutzern der Notunterkünfte durch Dritte zugefügt werden
- (3) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Falle der Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 11 Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Notunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 12 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner**

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde errichteten und/oder unterhaltenen Notunterkünfte oder sonstige hierfür geeignete Einrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Notunterkünften untergebracht sind. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinschaftlich begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen dann als Gesamtschuldner, wenn es sich bei diesen Personen um Familienangehörige, Partner von Lebensgemeinschaften o.ä. handelt und das gemeinsame Nutzungsverhältnis nicht allein auf der Einweisungsverfügung beruht.

## **§ 13 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Südhoek 4“ beträgt monatlich je Wohnung 280,00 Euro.

Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück „Am Steinkreuz 50“ beträgt monatlich 450,00 €. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die obige monatliche Gebühr entsprechend der genutzten zugewiesenen Zimmer aufgeteilt.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Wohnwagen richtet sich nach der Zahl der Bewohner. Sie beträgt monatlich für die 1. Person pauschal 60,00 € und für jede weitere Person pauschal 25,00 €.
- (4) Die Verbrauchs- und Instandhaltungsgebühren (Gas, Wasser, Strom, Kanalbenutzungsgebühren usw.) werden gesondert berechnet und richten sich nach dem Durchschnitt des tatsächlich entstandenen Verbrauchs der letzten drei Jahre. Sollte die Wohnung aufgeteilt sein, da z.B. mehrere Parteien, wie z.B. Familienverbände oder Einzelpersonen die Wohnung bewohnen, so wird die Verbrauchs- und Instandhaltungsgebühr entsprechend aufgeteilt.
- (5) Bei der Berechnung der Benutzungs- und Verbrauchsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung  $\frac{1}{30}$  der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### **§ 14 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Notunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- (2) Die Tagesgebühr entsteht mit dem Einzug in die Notunterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Notunterkunft. Die Tagesgebühr ist sofort zu Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung der Benutzungsgebühr durch den Gebührenpflichtigen ist unzulässig.
- (4) Wird die Notunterkunft im laufenden Kalendermonat bezogen oder geräumt, so wird die Gebühr anteilig mit je  $\frac{1}{30}$  pro Tag berechnet. Bei Räumung ist die Gebühr fällig.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Notunterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.



## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit einer Geldbuße von bis zu 250,00 € kann gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar:
1. entgegen § 4 Absatz 1 die überlassenen Räume nicht nur von den eingewiesenen Personen oder zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
  2. entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält.
  3. entgegen § 4 Absatz 3 gegen die Benutzungsordnung verstößt;
  4. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze abstellt;
  5. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 2 nicht zugelassene Kraftfahrzeuge abstellt;
  6. entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 3 ein Gewerbe in der Notunterkunft ausübt;
  7. entgegen § 5 Absatz 3, in der Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen vornimmt;
  8. entgegen § 5 Absatz 7 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
  9. entgegen § 6 Absatz 3 den zuständigen Vertretern der Gemeinde den Zutritt verwehrt;
  10. entgegen § 9 die Notunterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und sonstige hierfür geeignete Einrichtungen vom 05.07.2004 als auch die Satzung der Gemeinde Saerbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften und sonstiger hierfür geeigneter Einrichtungen vom 05.07.2004 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 17.02.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Saerbeck, den 17. Februar 2014

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 08/2014/37

### **38. Bekanntmachung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt; Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 03.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	767.172 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	767.172 €
im Finanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	723.172 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	668.872 €
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	19.900 €

85

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## § 5

Es wird eine Umlage gem. § 19 Abs. 1 GkG i.V.m. § 11 der Verbandssatzung zur Deckung des Finanzbedarfs in Höhe von 679.452 € wie folgt erhoben:

50 % nach dem Verhältnis der Schülerzahlen

50 % nach dem Verhältnis der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen.

## § 6

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW.

Auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich. Dies gilt auch, soweit über- und außerplanmäßige Mittel zur Verwendung zweckgebundener Erträge bzw. Einzahlungen erforderlich sind.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben gelten als unerheblich, soweit sie im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € betragen. Werden überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben von mehr als 10.000 € erforderlich, so gelten sie dann auch noch als unerheblich, wenn sie 50 % der Ermächtigung (einschließlich Übertrag aus Vorjahren) nicht überschreiten, höchstens jedoch 25.000 €.

Die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben obliegt bis zu einem Betrag von 10.000 € der Kämmerin, darüber hinaus dem Vorstandsvorsteher.

Der Wert für geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 1.000 € festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben unterhalb dieser Grenze werden der Zweckverbandsversammlung nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## § 7

Oberhalb der Wertgrenze von 30.000 € sind Investitionen im Teilfinanzplan einzeln auszuweisen (§ 4 Abs. 4 GemHVO).

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage im § 5 ist vom Landrat des Kreises Steinfurt als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 30.01.2014, Az.: 20.1 erteilt worden.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Schulverbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 12.02.2014

Schulverband  
der Förderschule  
in Steinfurt

Der Vorsitzende der  
Schulverbandsversammlung  
gez. Paus

Kreis Steinfurt 08/2014/38

### **39. Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis**

Der unter der lfd. Nr. 109/12 ausgestellte Diensausweis für die Kreisbedienstete Elena Hodelmann ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 18.02.2014

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 08/2014/39